

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 24.04.2026

SR/BeVoSr/264/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108.521:01

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Zielsetzung:

Anpassung der Satzung zur Gewährung der Rechtssicherheit

Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20. Juni 2024 außer Kraft zu setzen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Denkewitz, Sarena am 24.04.2026

Sachverhalt:

In der Stadt Ratzeburg werden sowohl obdachlose Personen als auch Flüchtlinge in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei in der Obdachlosenunterkunft sowie in Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstigen von der Stadt Ratzeburg angemieteten Einrichtungen.

Für die Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die in der derzeit gültigen Satzung bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gleiches gilt auch für die dazugehörige Gebührensatzung.

Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung der Satzung, insbesondere im § 1 Absatz 3, erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde § 1 Absatz 3 um den Personenkreis der zugewiesenen Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen ergänzt, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht als obdachlos im rechtlichen Sinne gelten.

Die Unterbringung von Ausländern und Spätaussiedlern durch die Stadt Ratzeburg erfolgt durch Zuweisungsverfügung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlingen, zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2021 (GVOBl. 2021, 1282) und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2022 (GVOBl. 2022, 593), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadt Ratzeburg wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen, den folgenden zugewiesenen Personenkreis aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen (§§ 1 und 4 LAufnG):

1. Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
7. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20.06.2024

mitgezeichnet haben: